

223 300 **Mitwirkung von Fachleuten
aus der Praxis
bei schulischen Veranstaltungen**

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung und Kultur
vom 8. Juni 1992 (941 A — Tgb.Nr. 644/91)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums
vom 16. Januar 1981 — 943 A — Tgb.Nr. 1010,
Amtsbl. S. 35 ff.

Aufgabe der Schule ist es auch, wirklichkeitsnah, systematisch und aktuell in die verschiedenen Bereiche von Wirtschaft und Technik, Staat, Gesellschaft und Politik einzuführen, die Urteilsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern zu schärfen und ihr Verständnis für die Demokratie als Gestaltungsprinzip der politischen Ordnung unserer Gesellschaft zu wecken.

- 1 Fachleute aus der Praxis können in den Unterricht und in andere schulische Veranstaltungen einbezogen werden. Ihre Beiträge sollen die Funktion und die besonderen Bedingungen des Bereiches, den sie vertreten, veranschaulichen und die Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Thema aktualisieren.
- 2 Die Schulen sollen von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, sofern die Mitwirkung der Fachleute zur Kompetenz- oder Informationserweiterung beiträgt. Eine Erstattung von Kosten der Fachleute ist nicht möglich.
- 3 Die Einbeziehung der Fachleute darf weder einseitige parteipolitische noch einseitige ideologische Interessen verfolgen. Von der Mitwirkung von Politikerinnen und Politikern bei schulischen Veranstaltungen in den letzten acht Wochen vor Kommunal-, Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen ist abzu- sehen.
- 4 Soweit eine Mitwirkung von Fachleuten im Fachunterricht einer Klasse/eines Kurses erfolgen soll,

entscheidet darüber die Fachlehrerin oder der Fachlehrer im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, beim Einsatz in anderen schulischen Veranstaltungen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sofern Schülervertretung, Schülerzeitungsredaktion oder Schulelternbeirat schulische Veranstaltungen organisieren, ist das Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter herzustellen.

- 5 Die Eltern sind rechtzeitig vorher von dem Besuch von Fachleuten in Kenntnis zu setzen.
- 6 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.